



**Interpellation von Kantonsrat Karl Nussbaumer
betreffend höchstes Gut der Naherholung schweizweit sind Wanderwege
vom 12. Juni 2020**

Kantonsrat Karl Nussbaumer, Menzingen, hat am 12. Juni 2020 folgende Interpellation eingereicht:

Wander- und Bikerweg Rossalmig / Sod

Im Gebiet Rossalmig / Sod, in den Gemeinden Ober- und Unterägeri, wurde ein bestehender Wanderweg auf neuen, primär als Bikerweg benutzten und für Wandernde nicht akzeptierbaren neuen Weg verlegt. Der neue Wanderweg wurde unter anderem damit begründet, dass sich der Wanderweg im Waldnaturschutzgebiet befindet und der Weg nur selten benutzt werde. Die Wandernden sollen den direkten Abstieg bevorzugen!

Der neue Weg ist bei nassem Wetter nicht begehbar und führt insbesondere auch durch die Nutzung durch Biker zu einem Gefährdungspotenzial!

Das Gebiet im Umfeld der alten Linienführung wurde anlässlich der Richtplan-Anpassung im Jahr 2008 durch den Kantonsrat als Waldnaturschutzgebiet festgesetzt! Bei der Richtplananpassung 2016 wurden keine Änderungen der Linienführung des bestehenden Wanderwegs vorgenommen!

Mit den Korporationen Unterägeri und Oberägeri wurden offenbar Verträge betreffend Nutzungsverzicht in Teilen der Waldnaturschutzgebiete unterzeichnet. Ziel dieses Nutzungsverzichts sind Ruhezone für Flora und Fauna zu schaffen.

Wenn es zutrifft, dass der bestehende Wanderweg aufgrund des Waldschutzgebietes verlegt werden muss, wäre dies ein Widerspruch, weil sich der neue Weg ebenfalls in der Waldnaturschutzzone befindet.

Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass sich in einem Waldnaturschutzgebiet keine Wanderwege befinden dürfen?
2. Wie viele Wanderwege befinden sich im Kanton Zug in einem Waldnaturschutzgebiet, die allenfalls verlagert werden müssen?

Bei Feuchtigkeit und/oder Nässe ist der durch die Biker mitbenutzte Weg im steilen, senkrecht zu den Höhenkurven angelegte Wanderwege im Gelände für Wandernde schnell nicht mehr nutzbar und daher gefährlich zu begehen. Deshalb wurde die neue Wegführung als Versuch gestartet. Der bestehende, im Richtplan eingetragene Wanderweg wurde durch das Amt für Wald und Wild bereits mit einem massiven Holzschlag unpassierbar gemacht. Unerklärlich ist auch die Tatsache, dass beim neuen Wanderweg bereits Bäume eingesägt wurden, um ebenfalls Totholz zu produzieren!

3. Mit welchem Recht ist das Amt für Wald und Wild berechtigt (legitimiert), einen offiziellen, im Richtplan aufgeführten Wanderweg unpassierbar zu machen?

Für den Unterhalt der Wanderwege sind nach den gesetzlichen Grundlagen die Gemeinden zuständig. Massnahmen für bauliche Verbesserungen sind auf der neuen Wegstrecke nur mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand möglich und stehen nicht im Verhältnis zu möglichen Beiträgen infolge eines Nutzungsverzichts.

4. Haben die zuständigen Gemeinden Ober- und Unterägeri dieser Änderung zugestimmt?

5. Wer übernimmt die Kosten für die Erstellung der neuen Wegführung, damit der neue Wanderweg die Qualitätsziele des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und der Schweizer Wanderwege für die im Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) und der zugehörigen Verordnung (FWV) grob umrissenen Anforderungen an das Schweizer Wanderwegnetz erfüllt?

Kleinräumige Änderungen des Wanderwegnetzes sind gemäss gängiger Praxis durch die Verwaltung ohne Kantonsratsbeschluss möglich.

6. In welchem Umfang können diese Änderungen sein, ohne dass der Kantonsrat eine Richtplanänderung beschliessen muss?



Totholzproduktion auf dem „neuen Wander- Bikerweg“

<https://www.dropbox.com/sh/jq8psko4lpawj1u/AAA7XOm4KeS8NOww3U8Nomaqa?dl=1>
(Link mit 1 am Schluss lädt ganzen Ordner als ZIP-Datei herunter)

<https://www.dropbox.com/sh/jq8psko4lpawj1u/AAA7XOm4KeS8NOww3U8Nomaqa?dl=0>
(Link mit 0 am Schluss öffnet den Ordner und man sieht die einzelnen Dateien)